

# Grundordnung der Universität Hannover (Stand: 16.07.2003)

## Präambel

Die Universität Hannover versteht sich als Gemeinschaft zur Pflege von Wissenschaft und Kunst in humanistischer Tradition. Sie fördert die Freiheit von Forschung und Lehre in Verantwortung für deren Folgen. Die Universität setzt sich ein für Frieden, internationale Verständigung, Gleichstellung und eine nachhaltige Entwicklung.

## § 1 Senat

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich dem Senat angehören. <sup>3</sup>Die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen nehmen an den Senatssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) <sup>1</sup>Der Senat bestellt die Prüferinnen und Prüfer des Jahresabschlusses, nimmt deren Bericht entgegen und erteilt dem Präsidium Entlastung. <sup>2</sup>Er setzt Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten. <sup>3</sup>Er wählt die Mitglieder des Hochschulrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. <sup>4</sup>Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf schriftliche und mündliche Auskünfte durch das Präsidium.

## § 2 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören neben den gesetzlichen Mitgliedern zwei nebenamtliche bzw. nebenberufliche Mitglieder an.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt. <sup>2</sup>Der Senat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen den Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Findungskommission; der Hochschulrat wählt zwei Mitglieder; das Fachministerium benennt ein Mitglied mit beratender Stimme.

(3) <sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. <sup>2</sup>Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

(4) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Universität sowie die mit dem Fachministerium und den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

## § 3 Gliederung der Universität

(1) <sup>1</sup>Die Universität ist in Fakultäten gegliedert, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet. <sup>2</sup>Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>3</sup>Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich dem Fakultätsrat angehören. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat beschließt die Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie gegebenenfalls die Habilitationsordnung der Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare bzw. Lehrstühle entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. <sup>2</sup>Sind einem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(3) <sup>1</sup>Für Beschlüsse über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren kann das Präsidium Gemeinsame Fakultäten bilden. <sup>2</sup>Der Rat einer Gemeinsamen Fakultät ist wie ein Fakultätsrat zusammengesetzt; er wird von den Mitgliedern der beteiligten Fakultätsräte nach Gruppen gewählt und wählt einen Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Für Daueraufgaben, die nicht von der Verwaltung oder den Fakultäten wahrgenommen werden, können gemäß Absatz 1 Satz 1 Zentrale Einrichtungen gebildet werden. <sup>2</sup>Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

## § 4 Dekanate

(1) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, ein weiteres gewähltes Mitglied an. <sup>2</sup>Die

Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenamtlich bzw. nebenberuflich wahr.

(2) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen. <sup>2</sup>Ein hierauf gerichteter Antrag ist von mindestens vier Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### § 5 Amtszeiten und Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats und die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Mitglieder der übrigen Organe und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierenden-gruppe stets ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung ihrer Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

### § 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>In Organen und Gremien haben die Mitglieder aller Gruppen dieselben Rechte und Pflichten; dies gilt nicht bei Promotions- und Habilitationsverfahren. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. <sup>3</sup>Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>4</sup>Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(3) <sup>1</sup>Organe und Gremien geben sich Geschäftsordnungen. <sup>2</sup>Sie sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Stellt der Vorsitz Beschlußunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen.

(4) <sup>1</sup>Ein Beschluß kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluß beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium und die Dekanate tagen in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die übrigen Organe tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; zu einzelnen Tagesordnungspunkten können sie die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten, insbesondere die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

### § 7 Berufungen

(1) Die folgenden Vorschriften gelten für die Berufung von Mitgliedern der Hochschullehrer-gruppe.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission und stellt den Antrag auf Freigabe der Professur. <sup>2</sup>In der Berufungskommission sind alle Gruppen vertreten; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt; die Hochschullehrergruppe verfügt über die Mehrheit der Sitze. <sup>3</sup>Auswärtige Mitglieder sind zulässig.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultät leitet den vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag mit dem Votum der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium zu, das die wesentlichen Unterlagen an alle Senatsmitglieder versendet und ihnen Einsicht in die vollständigen Unterlagen gewährt. <sup>2</sup>Der Senat beschließt seine Stellungnahme im Umlaufverfahren, es sei denn, daß ein Mitglied widerspricht. <sup>3</sup>Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag.

### § 8 Angelegenheiten der Studierenden

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe

der Universität, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Sitze.

(3) <sup>1</sup>Die Universität fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>3</sup>Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Universität ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

### **§ 9 Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. <sup>2</sup>Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Frauenförderplan.

(2) <sup>1</sup>Der Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. <sup>2</sup>Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Verwaltung können eigene Gleichstellungsauftragte wählen.

(3) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten eine Ordnung für den besonderen Einigungsversuch.

### **§ 10 Honorarprofessuren**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

<sup>2</sup>Diese müssen in der Forschung ausgewiesen und geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken. <sup>3</sup>Sie sollen mindestens fünf Jahre an der Universität gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Universität sein.

### **§ 11 Ehrenpromotion**

<sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann ein Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad ehrenhalber verleihen.

<sup>2</sup>Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

### **§ 12 Ehrungen der Universität**

Auf Vorschlag des Senats ernennt das Präsidium Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren der Universität und Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Universität; zu den wesentlichen Verdiensten zählen auch Zuwendungen.

### **§ 13 Schlußvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3</sup>Am selben Tag treten die bisherige Grundordnung sowie die übrigen Satzungen und Beschlüsse der Universität, soweit sie dieser Grundordnung widersprechen, außer Kraft.

## Begründung

Mit dieser Grundordnung nutzt die Universität Hannover die Chance zu einer durchgreifenden Reform und Verbesserung ihrer Qualität. Die Reform beruht auf drei tragenden Ideen:

- **Einfachheit und Kürze:** Die Grundordnung soll nur das Wesentliche regeln, denn Änderungen bedürfen eines schwerfälligen Verfahrens und der Genehmigung durch das Ministerium. Einfachheit und Kürze erreicht der vorliegende Entwurf durch Auslassen von Allgemeinplätzen und Weglassen von Wiederholungen der gesetzlichen Bestimmungen.
- **Dezentralisierung:** Das neue Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) verlagert zahlreiche Kompetenzen vom Staat auf die Universität. Die Universität muß diese Dezentralisierung im Innern weitergeben, weil ihre zentralen Organe sonst überfordert wären. Hierfür spricht auch, daß die Fakultäten nach Art und Größe stark differieren.
- **Schnelle und kontinuierliche Entscheidungen:** Ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor für Universitäten liegt in der Geschwindigkeit der Entscheidungen. Dies gilt insbesondere bei Berufungen: Jene Universität, die schneller zugreift, hat bessere Chancen bei der Gewinnung von Spitzenpersonal und kann Lücken im Lehrangebot rascher schließen. Berufungsverfahren sollten daher in deutlich weniger als einem Jahr durchgeführt werden.

\* \* \*

Nach bisheriger Planung wird die Grundordnung in der ersten Senatssitzung des Wintersemesters 2003/04 beschlossen. Die Senatsmitglieder möchten den Entwurf hiermit der breiten Hochschulöffentlichkeit vorstellen. Der folgende Text kommentiert die einzelnen Passagen, um zu verdeutlichen, welche Absichten damit verfolgt werden. Nicht kommentiert werden Bestimmungen, die den bisherigen Zustand bewahren. Vorausgeschickt sei, daß das neue NHG viele zwingende Vorschriften enthält, vor allem die umfangreichen Kompetenzen des Präsidiums, an denen die Grundordnung auch dann nichts ändern könnte, wenn man dies wollte.

### Präambel

Eine Grundordnung regelt im wesentlichen formale Sachverhalte. Es erscheint aber einer Universität angemessen, ihre Tätigkeit und ihr inneres Zusammenwirken in den Rahmen einer Wertorientierung zu stellen. Dabei wurde bewußt darauf verzichtet, die bereits im Hochschulrahmengesetz und NHG genannten Aufgaben zu wiederholen.

### Zu § 1 Senat

Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere aus § 41 NHG, und aus den §§ 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Grundordnung. Wie einleitend bemerkt, wird der Gesetzestext nicht wiederholt, weil er ohnehin gilt. Allerdings gibt das Gesetz der Universität Spielräume bei der Zusammensetzung des Senats. Vorgeschrieben sind lediglich eine Obergrenze von 31 Mitgliedern und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrergruppe (§ 41 Abs. 4 NHG).

Absatz 1 beruht auf zwei Erwägungen: Erstens sollte der Senat nicht zu viele Mitglieder umfassen, damit er seine Kontrollfunktion wirksam wahrnehmen kann. Zweitens sollte das traditionelle Kräfteverhältnis zwischen den Gruppen, das gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben ist, nicht ohne sachlichen Grund geändert werden. Daher bleibt die bisherige Zusammensetzung des Senats erhalten. Satz 2 bestimmt, daß Mitglieder des Präsidiums („Vorstand“) nicht zugleich dem Senat („Aufsichtsrat“) angehören und damit quasi sich selbst kontrollieren können.

Absatz 2 nennt wichtige Aufgaben des Senats und regelt, daß die Mitglieder des Hochschulrats mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden. Außerdem wird festgelegt, daß nicht nur der Senat als ganzer, sondern auch einzelne Mitglieder Auskünfte verlangen können.

### **Zu § 2 Präsidium**

Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich insbesondere aus § 37 NHG. Danach ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht „durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind“. Folglich können die Kompetenzen des Präsidiums nicht durch die Grundordnung beschnitten werden. Das Verständnis dieser Tatsache ist wichtig für die weiteren Wertungen der Grundordnung.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Präsidiums. Gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich keine Änderungen: Der Präsident und der Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen sind hauptberuflich tätig, die beiden anderen Vizepräsidenten nebenberuflich.

Absatz 2 gestaltet das durch § 38 Abs. 2 NHG vorgeprägte Wahlverfahren aus. Aufgrund der großen Bedeutung dieser Frage ist eine Regelung in der Grundordnung naheliegend und möglich. Demnach besteht die Findungskommission aus je zwei von Senat und Hochschulrat benannten Mitgliedern sowie einem beratenden Vertreter des Ministeriums. Der Senat wählt den Vorsitz und das weitere Mitglied der Findungskommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit, damit die Vertreter der Universität eine breite Legitimations- und Vertrauensgrundlage haben.

Absatz 3 betrifft die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums. Auch diese ist nach § 40 NHG per Ordnung zu regeln. Der Vorschlag besagt erstens, daß ein Abwahantrag von mindestens vier Mitgliedern gestellt werden muß. Diese Hürde ist dadurch motiviert, daß ein Abwahantrag öffentliche Aufmerksamkeit (z. B. in der Lokalpresse) erfährt. Zweitens wird eine Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Wochen gefordert. Diese Vorschrift sichert, daß das Präsidium Abwahanträge nicht verschleppen kann.

### **Zu § 3 Gliederung der Universität**

Diese recht komplexe Vorschrift regelt in vier Absätzen vier unterschiedliche Gliederungsebenen der Universität, nämlich Fakultäten (Absatz 1), die innere Gliederung von Fakultäten (Absatz 2), fakultätsübergreifende Gemeinsame Fakultäten (Absatz 3) und Zentrale Einrichtungen, die gewissermaßen neben den Fakultäten stehen (Absatz 4). Nach § 37 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) entscheidet das Präsidium über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten oder ähnlichen (z. B. Zentralen) Einrichtungen. Es ist daher nicht möglich, die Fakultäten oder sonstigen Einrichtungen in der Grundordnung zu nennen, weil diese Zuständigkeit des Präsidiums durch die Grundordnung nicht beschnitten werden darf.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Ausnahme von dem Prinzip dar, gesetzliche Bestimmungen nicht zu wiederholen, weil diese Vorschrift von besonderer Bedeutung und die Rechtslage sonst kaum verständlich wäre. Satz 2 und 3 entspricht der Bestimmung für Senat und Präsidium. Satz 4 beschreibt die Rechtslage und verankert die im Gesetz nicht erwähnten Habilitationsordnungen.

In Absatz 2 Satz 1 wird die gesetzliche Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der inneren Gliederung von Fakultäten ergänzt um ein Recht auf Stellungnahme des Fakultätsrates. Damit soll die Mitwirkung der Betroffenen gewährleistet sein. Satz 2 schreibt die (stimmberechtigte) Mitwirkung von wissenschaftlichen Mitarbeitern in Institutsvorständen vor; ausgenommen sind 1er-Institute und 2er-Institute. Die Formulierung „mindestens“ schließt nicht aus, daß weitere Mitarbeiter oder Mitglieder anderer Gruppen im Institutsvorstand mitwirken. Weil die Interessenlagen von Fach zu Fach sehr unterschiedlich sind, sollen die Institute die Mitwirkung selbst regeln. Dies entspricht dem Dezentralisierungs-Gedanken.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung für Gemeinsame Fakultäten mit der Ausnahme, daß Berufungen nicht mehr zu deren Angelegenheiten gehören. Für Berufungen ist stets der Fakultätsrat zuständig.

Absatz 4 stellt klar, daß der Senat für den Beschluß von Ordnungen und auch z. B. für Berufungsverfahren zuständig ist, soweit Zentrale Einrichtungen betroffen sind.

### **Zu § 4 Dekanat**

Die Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus § 43 NHG. Das Dekanat ist das auf Fakultätsebene zuständige Organ, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Absatz 1 setzt § 43 Absätze 3 und 4 NHG um, wonach die Grundordnung dem Fakultätsrat bezüglich der Zahl der Mitglieder des Dekanats einen Spielraum beläßt. Nach dem Vorschlag können die Fakultäten wählen zwischen einem zweiköpfigen Dekanat (Dekan, Studiendekan) und einem dreiköpfigen Dekanat (Dekan, Studiendekan, z. B. Prodekan).

Absatz 2 stärkt die Position des Fakultätsrats gegenüber dem Dekanat. Hiernach ist das Dekanat in Haushaltsangelegenheiten ebenso rechenschaftspflichtig wie das Präsidium dem Senat. Das Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht, sie erscheint aber wünschenswert.

Absatz 3 wurde analog zu § 2 Absatz 3 formuliert (siehe oben) und hat dieselbe Begründung.

### **Zu § 5 Amtszeiten und Wahlen**

Bezüglich der nebenberuflichen Vizepräsidenten wird eine maßvolle Verlängerung der Amtszeit von zwei auf drei Jahren vorgeschlagen. Die sonstigen Amtszeiten entsprechen dem geltenden Recht bzw. der derzeitigen Situation.

### **Zu § 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

Das alte NHG regelte die Verfahren detailliert. Durch den Wegfall dieser einengenden Vorschriften ist ein Vakuum entstanden, das die Universität nun ausfüllen muß.

Absatz 1 stellt klar, daß die folgenden allgemeinen Vorschriften nicht durch unterrangige Ordnungen abgedungen werden können, es sei denn, daß dies ausdrücklich zugelassen ist.

Absatz 2 Satz 1 hat zur Konsequenz, daß künftig die Mitglieder aller Gruppen dieselben Rechte und haben: Anders als im früheren NHG sind Sonderregeln wie die Enthaltungsstimmmehrheit, das beschränkte Stimmrecht von Mitgliedern der MTV-Gruppe in Senat und Fakultätsrat, das Stimmrecht von Professoren, die nicht Mitglieder des Gremiums sind, oder das Erfordernis separater Mehrheiten von Professorengruppe und Gesamtgremium, komplett entfallen. In der Praxis hatten diese Regeln ohnehin kaum Bedeutung. Eine rechtmäßige und effiziente Sitzungsleitung war unter den bisherigen Gegebenheiten schwierig. Künftig gilt das demokratische Prinzip: Alle sind stimmberechtigt, und Mehrheit entscheidet. Die Sätze 2 bis 4 enthalten weggefallene Schutzbestimmungen des alten NHG, deren Aufnahme wünschenswert erschien.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten wenige, aber wichtige Verfahrensvorschriften, die für alle Organe und Gremien der Universität gelten. Zum Sprachgebrauch sei angemerkt, daß Grundordnung und Gesetz sprachlich unterscheiden zwischen „Organen“, die Entscheidungsrechte haben (dies sind Senat, Präsidium, Fakultätsrat, Dekanat) und „Gremien“, die von den Organen eingesetzt werden. Kommissionen und Ausschüsse sind Teilmenge des Begriffs „Gremien“; daher gelten alle entsprechenden Bestimmungen auch für sie.

Auf die Angehörigen wird in der Grundordnung kein Bezug genommen, da grundsätzlich erforderliche Regelungen insbesondere zum Wahlrecht systematisch eher in die Wahlordnung gehören.

### **Zu § 7 Berufungen**

Das neue NHG stellt der Universität weitgehend anheim, wie sie Berufungsverfahren durchführen will. Der hiermit vorgelegte Vorschlag vermittelt zwischen den Zielen „Geschwindigkeit“, „Partizipation“ und „Qualitätssicherung“.

Absatz 1 bestimmt zunächst den Geltungsbereich der Vorschrift.

Absatz 2 sieht vor, daß der Fakultätsrat über den Ausschreibungstext, die Zusammensetzung der Berufungskommission und den Antrag auf Freigabe der Professur beschließt; die Entscheidung über den

Freigabeantrag liegt beim Präsidium. Die Fakultät sollte hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission nicht zu sehr eingeeengt werden, deshalb wird nur verlangt, daß alle Gruppen in der Kommission vertreten sind, die Mitglieder der MTV-Gruppe wie bisher ohne Stimmrecht mitwirken und die Professoren über die Mehrheit verfügen. Ansonsten unterliegt die Zusammensetzung keinen Beschränkungen; insbesondere sind nach Satz 3 auswärtige Mitglieder zulässig.

Absatz 3 erhöht die Geschwindigkeit der Berufungsverfahren wesentlich und sichert zugleich das Mitwirkungsrecht des Senats. Auf diese Weise können unproblematische Berufungsverfahren in kürzester Zeit durchgeführt werden, während bei fraglichen Verfahren zur Qualitätssicherung eine weitere Hürde zwischengeschaltet ist: Hat nur ein einziges Senatsmitglied Zweifel an einem Berufungsvorschlag, kann es eine Befassung in der nächsten Senatssitzung verlangen.

Allgemein darf das Präsidium nach neuem Recht auch in Angelegenheiten, in denen der Senat Stellung nimmt, bereits vor der Stellungnahme entscheiden. Für Berufungsverfahren wird dies durch Satz 3 ausgeschlossen: Das Präsidium muß mit seiner Entscheidung warten, bis der Senat Stellung genommen hat. Wegen § 26 Abs. 2 Satz 4 NHG ist diese Beschränkung rechtlich zulässig. Bei unproblematischen Berufungsverfahren bedeutet sie auch keine wesentliche Verzögerung, weil der Senatsbeschluß, wie oben erläutert, grundsätzlich im Umlaufverfahren gefaßt wird.

### **Zu § 8 Angelegenheiten der Studierenden**

Absatz 2 gesteht der Studierendengruppe eine Mehrheit in den Studienkommissionen zu, während das Gesetz in § 45 NHG nur einen Anteil von 50 Prozent vorschreibt. Der Vorschlag greift eine Kernforderung der Studierenden auf und begegnet der Gefahr häufiger Patt-Situationen. Die übrigen Absätze sind entschlackte Formen des früheren Rechtszustands.

### **Zu § 9 Gleichstellung**

Auch bei der Gleichstellung wurde dem Prinzip gefolgt, gesetzliche Bestimmungen (vor allem § 42 NHG) nicht zu wiederholen, sondern nur Lücken auszufüllen. Die Vorschriften wurden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen.

### **Zu §§ 10 bis 12**

Zu den Ehrungen enthält das NHG keinerlei Bestimmungen, so daß hier – anders als etwa bei wirtschaftlichen Angelegenheiten – für die Universität ein großer Gestaltungsspielraum besteht. Die Vorschläge zu Honorarprofessuren, Ehrenpromotionen, Ehrensensatoren und Ehrenbürgern entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, und in allen Fällen ist der Senat an den Entscheidungen beteiligt.